

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neufassung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang

„Hebammenwissenschaft“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. September 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neufassung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang**

„Hebammenwissenschaft“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 21. September 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 6 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 6 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 6 -
§ 2 Ziel des Studiums.....	- 6 -
§ 3 Akademischer Grad und staatliche Prüfung.....	- 8 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 8 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen.....	- 9 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 9 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 9 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 10 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 11 -
§ 8 Prüfungsausschuss (nicht-staatliche Prüfungen) und Geschäftsstelle.....	- 11 -
§ 9 Prüfer*innen, Beisitzer*innen.....	- 13 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsfristen.....	- 14 -
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	- 14 -
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	- 15 -
§ 12 Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 15 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)	- 16 -
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	- 18 -
§ 15 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen bei nicht-staatlichen Prüfungen.....	- 18 -
Abschnitt 6 Prüfungsformen	- 19 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 19 -
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	- 20 -
§ 18 Systemische Kompetenzprüfungen (SKP).....	- 20 -
§ 19 Referate, klinisch-praktische Prüfungen, Simulationsprüfungen und Seminararbeiten.....	- 21 -
Abschnitt 7 Bachelorarbeit.....	- 22 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	- 22 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	- 23 -
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 24 -
§ 22 Rücktritt und Rüge bei nicht-staatlichen Prüfungen	- 24 -
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß bei nicht-staatlichen Prüfungen.....	- 24 -
§ 24 Schutzvorschriften.....	- 25 -
Abschnitt 9 Bewertung nicht-staatlicher und staatlicher Prüfungen; Bestehen der Bachelorprüfung	- 26 -
§ 25 Bewertung der nicht-staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	- 26 -
§ 26 Bewertung der staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten der staatlichen Prüfung. -	- 27 -
§ 27 Bestehen der Bachelorprüfung	- 28 -
Abschnitt 10 Berufspraktischer Teil des Studiums	- 28 -
§ 28 Praxiseinsätze	- 28 -
§ 29 Praxisbegleitung und Praxisanleitung	- 29 -
§ 30 Tätigkeitsnachweis (Logbuch)	- 29 -
Abschnitt 11 Staatliche Prüfung	- 29 -
§ 31 Ort und Umfang der staatlichen Prüfung.....	- 29 -
§ 32 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung.....	- 30 -
§ 33 Zulassung zur staatlichen Prüfung.....	- 31 -
§ 34 Durchführung der staatlichen Prüfung, Niederschrift.....	- 31 -
§ 35 Bestehen der staatlichen Prüfung	- 32 -
§ 36 Wiederholen der staatlichen Prüfung	- 32 -

§ 37 Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnis.....	- 33 -
§ 38 Ordnungsverstoß und Täuschung bei der staatlichen Prüfung.....	- 33 -
Abschnitt 12 Abschlussdokumente	- 33 -
§ 39 Zeugnis.....	- 33 -
§ 40 Urkunden	- 34 -
§ 41 Diploma Supplement.....	- 34 -
§ 42 Einsichtnahme in die Prüfungsakte und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen.....	- 35 -
§ 43 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	- 35 -
Abschnitt 13 Inkrafttreten	- 36 -
§ 44 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 36 -

Anlage: Modulplan

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung) vom 7. Juni 2023 (BGI. I Nr. 148), den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. September 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg, Nr. 55 vom 29. September 2022). Die Studierenden werden von Amts wegen in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein praxisorientiertes Profil. Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage ihrer hebammenberuflichen, internationalen Berufsethik. Die Hebamme beachtet die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Das Hebammenstudium soll dazu befähigen,

1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Das Hebammenstudium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,
1. die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:
 - a. eine Schwangerschaft festzustellen,
 - b. die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen,
 - c. Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,
 - d. belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,
 - e. über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,
 - f. Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,
 - g. Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,
 - h. während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,
 - i. physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,
 - j. im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,
 - k. die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben,
 - l. Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,
 - m. im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin* eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie
 - n. im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen,
 - o. das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen,
 - p. über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten,
 - q. die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren,
 2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
 3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.
- (5) Die Bachelorprüfung bildet zusammen mit der Staatlichen Prüfung gemäß Hebammengesetz den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Hebammenwissenschaft.

§ 3

Akademischer Grad und staatliche Prüfung

Sind die Bachelorprüfung im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ und die staatliche Prüfung gemäß HebG und HebStPrV bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester mit insgesamt 240 ECTS-LP. Je Semester werden in der Regel 30 ECTS-LP vergeben. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Workload von 900 Stunden pro Semester.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen; die Module sind den vier Lernbereichen

- Hebammentätigkeit und Pflege in Theorie und Praxis,
- Naturwissenschaften und Medizin,
- Gesundheits-, Sozialwissenschaften und Psychologie sowie
- Wissenschaftliche Theorien und Methoden

zugeordnet. Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von hierfür mit Zustimmung der Bezirksregierung festgelegten Modulen in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

(4) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem wissenschaftlichen Studienteil im Umfang von insgesamt 240 ECTS-LP. Davon entfallen 42 ECTS-LP auf Module, innerhalb derer die staatliche Prüfung abgenommen wird, 186 ECTS-LP auf weitere Pflichtmodule sowie 12 ECTS-LP auf die Bachelorarbeit. Insgesamt entfällt ein Workload von mindestens 2.200 Stunden auf den berufspraktischen Teil sowie von mindestens 2.200 Stunden auf den wissenschaftlichen Teil. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird empfohlen.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung
sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG nachgewiesen durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. § 10 Absatz 1 HebG bleibt unberührt.
- (2) Das Studium kann nur aufgenommen werden, wenn zwischen der Inhaberin*dem Inhaber oder dem Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Studienbewerberin*dem Studienbewerber ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach den Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Hebammengesetzes besteht; hiervon ausgenommen sind Studierende, die Diakonissen*Diakone, Diakonieschwestern*Diakoniebrüder oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Universitätsklinikum Bonn und ggf. weitere Praxiseinrichtungen, mit denen die Universität Bonn im Rahmen dieses Studiengangs kooperiert.
- (3) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z.B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.
- (4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von drei Monaten mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Bei den in der Anlage genannten Seminaren und simulationsbasierten Trainingseinheiten ist wegen deren Art und Zweck zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre, Forschung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt.

1. Diejenigen, die als Studierende in den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, wenn sie
 - zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Fachsemester zum Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn zugelassen wurden oder
 - durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

2. diejenigen, die als Studierende in den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zur unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
 3. alle übrigen, die als Studierende in den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
 4. alle übrigen Studierenden.
- Innerhalb der jeweiligen unter Nr. 1 bis 4 genannten Gruppe entscheidet das Los.

(2) Die Dekanin*Der Dekan legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

(3) Bei allen Lehrveranstaltungen sind die für Hebammen geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen verbindlich und können bei Missachtung zu sofortigem Ausschluss führen. Die Studierenden sind an die Weisungen der Mitarbeiter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtung gebunden. Bei Missachtung wird entsprechend der arbeitsrechtlichen Regelungen verfahren. Die Studierenden sind gemäß den geltenden berufsrechtlichen Grundlagen verpflichtet, sich an die Vorgaben der für Hebammen geltenden gesetzlichen Schweigepflicht zu halten.

Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8 Prüfungsausschuss (nicht-staatliche Prüfungen) und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den „Prüfungsausschuss Hebammenwissenschaft“ (im Folgenden „Prüfungsausschuss“). Die Dekanin*Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin*Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende*den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin*ein Stellvertreter (Ersatzmitglied) gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende*den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 5 vorliegt
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 43 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Leitet die*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr*sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der*des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn

freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Medizinischen Fakultät, die im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen, sind Prüfer*innen für die universitären Prüfungen im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen. Auch zur Abnahme des praktischen Prüfungsteils ist nur befugt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende, eine gleichwertige Qualifikation oder die Qualifikation als Praxisanleiterin* Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte besitzt. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

- (2) Modul(teil)prüfungen (einschließlich staatliche Prüfungen) werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden, die mindestens über einen Bachelorgrad verfügen, abgehalten; dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen. Wird ein Modul nur durch eine Lehrende* einen Lehrenden abgehalten und ist die Prüfung durch zwei Prüfer*innen zu bewerten, bestimmt die*der Prüfungsausschussvorsitzende die jeweilige Zweitprüferin*den jeweiligen Zweitprüfer. Im Vorfeld benennt die Prüferin*der Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin* einen Ersatzprüfer für den Fall, dass die Prüferin*der Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert ist, Prüfungen fristgerecht abzuhalten.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die Bestellung der Prüfer*innen für die staatlichen Prüfungen ist in § 32 Absatz 4 geregelt.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsfristen

§ 10

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage) spezifizierten Module beziehen;
 2. der Bachelorarbeit;
 3. den Modulen, in denen die staatliche Prüfung nach § 24 HebG durchgeführt wird (diese sind im Modulplan (Anlage) gesondert gekennzeichnet).Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul/zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Absatz 1;
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende* Studierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
 3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
 4. ein Nachweis über den Ausbildungsvertrag gemäß § 5 Absatz 2 bzw. einen Nachweis gemäß § 42 HebG.

- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörerin*Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.

§ 12

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich über das zentrale Anmeldesystem der Universität Bonn zu jedem Modul fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden; die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung für die Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die jeweiligen Modulprüfungen. Die Zulassung zur Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss kann jeweils nur erfolgen, wenn die*der Studierende die gemäß § 13 Absatz 5 und Absatz 7 ggf. erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die jeweilige Modulbeauftragte*den jeweiligen Modulbeauftragten übertragen.

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Absatz 2 geregelt.
- (3) Das Abmelden von einem Modul ist nur aus triftigem Grund und nur bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die jeweilige Modulbeauftragte*den jeweiligen Modulbeauftragten übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die*der Modulbeauftragte bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die*der Studierende vom Modul abgemeldet. Mit der Abmeldung vom Modul ist die*der Studierende automatisch von allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie von der zugehörigen Modulprüfung abgemeldet.
- (4) Die Termine der Prüfungen, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.
- (5) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*Studierender in den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*Zweithörer zugelassen sein. Die*Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin*des Prüfers oder der*des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in den in Abschnitt 6 dargestellten Formen. Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt.
- (4) Vor Aufgabenstellung jeder Prüfung sind Erwartungshorizont, Umfang und Fristen durch die Prüferin*den Prüfer schriftlich als Teil der Prüfungsakte zu hinterlegen. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (5) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.
- (6) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem ersten Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungsform des zweiten Prüfungstermins des Semesters entspricht in der Regel der des ersten Prüfungstermins; ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad der Prüfungen ist zu gewährleisten. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,

werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Die jeweiligen Prüfungsphasen werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(7) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Modulplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Modulprüfungen abgelegt werden, vorausgesetzt.

(8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin* einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von einer Prüferin* einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 27 Absatz 3 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine weitere Prüferin* ein weiterer Prüfer hinzugezogen. Bewertet diese Prüferin* dieser Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung von Systemischen Kompetenzprüfungen ist in § 18, die Bewertung der Bachelorarbeit in § 21 Absatz 4 geregelt.

(9) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Seminararbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 5. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist gemäß § 15 Absatz 2 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin*gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen bei nicht-staatlichen Prüfungen

(1) Jede Lehrveranstaltung, die eine regelmäßige Teilnahme erfordert, darf bei Nichterbringen der regelmäßigen Teilnahme höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die regelmäßige Teilnahme auch im dritten Besuch einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung eines Pflichtmoduls nicht nachgewiesen, verliert die*der Studierende den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“. Dies führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(2) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsversuche der Prüfungen müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem vier

Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Die Studierenden verlieren ihren Prüfungsanspruch im Studiengang „Hebammenwissenschaft“, wenn sie die Prüfung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erfolgreich abgelegt haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Absatz 7 geregelt. Die Wiederholung der Modulprüfungen, die im Rahmen der staatlichen Prüfungen erfolgen, ist in § 36 geregelt.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung eines Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Die entsprechenden Prüfungen sind im Modulplan gekennzeichnet.

(6) Den Studierenden, die ein Modul nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können Teilleistungen aus früheren Teilnahmen anerkannt werden. Studienleistungen gemäß § 13 Absatz 5 und die regelmäßige Teilnahme gemäß § 13 Absatz 7 werden stets anerkannt. Die betroffenen Studierenden können auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Lehrveranstaltung verwiesen werden.

Abschnitt 6 Prüfungsformen

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten (eKlausuren) durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten; verwendet werden aber auch Modified Essay Questions (MEQ), Script Concordance Tests, Extended-Matching (R-Type) Items und Progress-Tests, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 15 und höchstens 180 Minuten. § 13 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin*dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Satz 1 findet auf Prüfungen, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, keine Anwendung.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Die Regelungen in § 13 Absatz 8 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 3 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin*dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Satz 1 findet auf Prüfungen, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, keine Anwendung.

§ 18

Systemische Kompetenzprüfungen (SKP)

- (1) Bei der Systemischen Kompetenzprüfung (SKP) durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Parcoursprüfung mit zwei bis höchstens zehn Prüfungsstationen in vorgegebener Reihenfolge. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsstation beträgt 5 bis 30 Minuten. Zwischen den Prüfungsstationen soll eine Zeit zum Wechsel der Prüfungsstationen von fünf bis zehn Minuten vorgesehen werden. Die SKP wird als eine Gesamtprüfung gewertet. Wird eine Prüfungsstation nicht bestanden, kann sie nicht durch die Punkte der anderen Stationen ausgeglichen werden, die Prüfung gilt insgesamt als „nicht-bestanden“. Die Prüfungsstationen können nicht isoliert voneinander abgelegt oder einzeln wiederholt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sowie die Kriterien zum Bestehen der Prüfung werden im Vorfeld der Prüfung von zwei Prüfer*innen erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
 - Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
 - Instruktionen für die Stationsprüfer*innen,
 - eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
 - ein strukturierter Bewertungsbogen.Der strukturierte Bewertungsbogen enthält
 - eine Musterlösung sowie
 - die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.
- (3) Durch die Prüfungsaufgaben sollen die berufliche Handlungsfähigkeit in der Passung zum entsprechenden Studienabschnitt sowie berufsspezifische Problemlösungsstrategien geprüft werden, wobei in allen drei Domänen (‚Einstellung, Wissen, Handlung‘) der Schwerpunkt auf dem beobachtbaren Tun (Performanz) liegt. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben können sog. „Simulationspersonen“, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen herangezogen werden. Innerhalb einer

Prüfungsstation können mehrere Teilaufgaben vorgesehen werden. Die Studierenden erhalten zu Beginn der Prüfung eine Einführung in den Prüfungsablauf. Insbesondere werden die Anzahl der Stationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen sowie die Zeit zum Wechseln der Stationen bekannt gegeben.

(4) Die Prüfer*innen legen im Vorfeld der Prüfung die Anzahl der Prüfungsstationen, die Anzahl der Stationsprüfer*innen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen, die vorgesehene Zeit zum Wechseln der Stationen, sowie die Mindestanforderungen zum Bestehen der Prüfung fest. Für eine Prüfungsstation können mehrere Aufgabenvariationen (Aufgaben-Pool) vorgesehen werden, die bei verschiedenen Prüflingsgruppen zur Anwendung kommen. Die Prüfer*innen legen die Auswahl und Reihenfolge der Aufgabenvariationen im Vorfeld der Prüfung fest. Die Aufgabenvariationen müssen den gleichen Schwierigkeitsgrad aufweisen und vergleichbare Kompetenzen und Lernziele überprüfen.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen der einzelnen Stationen erfolgt durch Stationsprüfer*innen anhand der strukturierten Bewertungsbögen. Die Bewertung erfolgt anhand der im Vorfeld festgelegten Kriterien und angestrebten Lernergebnisse. Sie kann handschriftlich oder digital durchgeführt werden. Das Ergebnis ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach der Prüfung bekanntzugeben.

§ 19

Referate, klinisch-praktische Prüfungen, Simulationsprüfungen und Seminararbeiten

(1) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt mindestens eine Woche ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Die Prüferin*Der Prüfer legt fest, ob die schriftliche Ausarbeitung in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(2) Klinisch-praktische Prüfungen sind praktische Prüfungen im Rahmen der staatlichen Prüfung gemäß Abschnitt 11, die in der Regel am Universitätsklinikum oder bei den entsprechenden Kooperationspartnern mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen durchgeführt werden. Sie bestehen aus einem Vorbereitungsteil, einer/mehrerer Fallvorstellung/en, der Durchführung der Geburtshilfe und von Betreuungsmaßnahmen sowie einem Reflexionsgespräch. Die Gesamtdauer (ohne Vorbereitungsteil) soll bis zu 360 Minuten betragen. § 31 Absatz 5 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Simulationsprüfungen sind praktische Prüfungen, die an Modellen oder Simulationspersonen an der Universität Bonn durchgeführt werden. Für Prüfungen, die im Rahmen der staatlichen Prüfungen durchgeführt werden, gilt Absatz 2 entsprechend. § 18 bleibt unberührt.

(4) Seminararbeiten sind schriftliche Arbeiten, mit denen der Prüfling nachweisen soll, dass er die Inhalte des Stoffgebietes des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig reflektieren kann und eigene Schlussfolgerungen oder Erkenntnisse gewinnt. Jede Seminararbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitung der Seminararbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Seminararbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass – bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung – der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die Prüferin*Der Prüfer legt fest, ob die Seminararbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Seminararbeit abgelegt wird,
- wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
 - aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die Prüferin*der Prüfer vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 8.

Abschnitt 7 Bachelorarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, welchem Schwerpunkt (Lehrbereich) die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin*jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer anderen Prüferin*einem anderen Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 5 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 150 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 40 und darf höchstens 60 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin*dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen*einere der Prüfer ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin*den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine der Prüferinnen*einere der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Absatz 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin*ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 3 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22 Rücktritt und Rüge bei nicht-staatlichen Prüfungen

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Das Nichterscheinen zu einer Prüfung wird als Prüfungsrücktritt gewertet. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung ist nur aus triftigem Grund unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 möglich.

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angetreten ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten, wenn der triftige Grund erst nach Antritt der Prüfung auftritt. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ist noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist in der Regel ausgeschlossen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin*dem jeweiligen Prüfer oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß bei nicht-staatlichen Prüfungen

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin*dem jeweiligen Prüfer oder der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin*dem jeweiligen Prüfer oder der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Eine Studierende*Ein Studierender, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann von der*dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Studien- und Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin*der Kanzler der Universität Bonn.

§ 24 Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin* einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 9

Bewertung nicht-staatlicher und staatlicher Prüfungen; Bestehen der Bachelorprüfung

§ 25

Bewertung der nicht-staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden benotet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Absatz 8 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(3) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

§ 26

Bewertung der staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten der staatlichen Prüfung

(1) Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Für die Bewertung der staatlichen Prüfung gilt:

1. Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Auf der Grundlage der Benotungen der Prüfer*innen legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen Klausuren als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfer*innen fest. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach Absatz 1 zuzuordnen. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Für jede Studierende*jeden Studierenden, die*der den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung. In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren mit einer Gewichtung von jeweils einem Drittel ein.
2. Jeder Teil des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüfer*innen bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den einzelnen Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Noten der einzelnen Teile des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfer*innen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach Absatz 1 zuzuordnen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der mündlichen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind. In die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten aller Teile der mündlichen Prüfung mit einer Gewichtung von jeweils einem Drittel ein.
3. Der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüfer*innen bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den Bewertungen der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfer*innen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach Absatz 1 zuzuordnen. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Für jede Studierende*jeden Studierenden, die*der den praktischen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung. In die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geht ein:
 - die Note des ersten Prüfungsteils mit 20 Prozent,
 - die Note des zweiten Prüfungsteils mit 60 Prozent und
 - die Note des dritten Prüfungsteils mit 20 Prozent.

(3) Für jede Studierende*jeden Studierenden, die*der alle drei Teile der staatlichen Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung. Für die

Gesamtnote der staatlichen Prüfung gehen die Noten der drei Teile der staatlichen Prüfung (schriftlich, mündlich und praktisch) zu je einem Drittel ein.

§ 27

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module, die Bachelorarbeit sowie die staatliche Prüfung bestanden sind und damit 240 ECTS-LP erworben wurden.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). § 25 Absatz 4 Satz 4 (nicht-staatliche Prüfungen) und § 26 Absatz 1 (staatliche Prüfungen) gelten entsprechend. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - der Prüfling die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Pflichtbereich gemäß § 15 Absatz 1 dreimal nicht erbracht hat;
 - eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
 - die Frist gemäß § 15 Absatz 2 überschritten hat;
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
 - die Module, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, auch im Wiederholungsversuch nicht erfolgreich absolviert wurden und somit die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Abschnitt 10

Berufspraktischer Teil des Studiums

§ 28

Praxiseinsätze

- (1) Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die*der Studierende durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.
- (2) Das Nähere zur Zusammenarbeit zwischen der Universität Bonn und freiberuflichen Hebammen sowie geeigneten Einrichtungen regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.
- (3) Praxiseinsätze finden im Universitätsklinikum Bonn als verantwortlicher Praxiseinrichtung gemäß § 15 HebG sowie bei freiberuflichen Hebammen oder geeigneten Einrichtungen, für die eine Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 2 geschlossen wurde, statt. Beim Praxiseinsatz
 - am Universitätsklinikum Bonn werden den Studierenden Kompetenzen in den Bereichen „Schwangerschaft“, „Geburt“ sowie „Wochenbett und Stillzeit“ vermittelt. Die Studierenden erhalten Einblick in die Fachgebiete „Neonatologie“ und „Gynäkologie“ (insbesondere gynäkologische Diagnostik und gynäkologische Operationen).
 - bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen werden den Studierenden Kompetenzen im Bereich „Schwangerschaft“, „Geburt“ sowie „Wochenbett und Stillzeit“ vermittelt. Die Praxiseinsätze können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren Einrichtungen, die zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignet sind, stattfinden.

Die Vermittlung der Kompetenzbereiche gemäß § 31 Absatz 3 und 4 sowie des Kompetenzbereichs III gemäß Anlage 1 der HebStPrV wird soweit möglich in die Praxiseinsätze einbezogen. Unter Beachtung der Vorgaben des modularen Curriculums der Universität Bonn erstellt das Universitätsklinikum Bonn für jede Studierende*jeden Studierenden einen Praxisplan für die Durchführung des berufspraktischen Teils. Im Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so gegliedert, dass das Studienziel erreicht werden kann. Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können und schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab.

§ 29

Praxisbegleitung und Praxisanleitung

- (1) Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze richten sich nach Anlage 2 und 3 HebStPrV. Die Universität Bonn gewährleistet eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang. Die Praxisbegleitung betreut die Studierenden fachlich während der Praxiseinsätze und nimmt gemeinsam mit der „praxisanleitenden Person“ die Beurteilung der*des Studierenden vor.
- (2) Während des Praxiseinsatzes ist eine „praxisanleitende Person“, die die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heranführt und während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz begleitet, Ansprechpartnerin*Ansprechpartner für die verantwortliche Praxiseinrichtung und die Universität Bonn.

§ 30

Tätigkeitsnachweis (Logbuch)

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Nachweis (Logbuch) über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen.
- (2) Im Tätigkeitsnachweis dokumentiert die studierende Person diejenigen Tätigkeiten, die sie entsprechend den Vorgaben gemäß Anlage 3 der HebStPrV ausübt.

Abschnitt 11 Staatliche Prüfung

§31

Ort und Umfang der staatlichen Prüfung

- (1) Studierende, die an der Universität Bonn im dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ eingeschrieben sind, legen die staatliche Prüfung im Rahmen von Modulprüfungen an der Universität Bonn ab.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus:
 1. einem schriftlichen Teil,
 2. einem mündlichen Teil und
 3. einem praktischen Teil.
- (3) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen:
 1. selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise;

2. wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit;
3. personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses;
- 4.- Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem unter Nr. 1 aufgeführten Kompetenzbereich.

(4) Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen aus den folgenden Kompetenzbereichen:

1. personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses;
2. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards;
3. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(5) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 der HebStPrV. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Schwerpunkte im jeweiligen Prüfungsteil sind:

- im ersten Prüfungsteil: Schwangerschaft;
- im zweiten Prüfungsteil: Geburt;
- im dritten Prüfungsteil: Wochenbett und Stillzeit.

Alle drei Teile der praktischen Prüfung werden an der Universität Bonn (einschließlich Universitätsklinikum) durchgeführt. Der zweite Prüfungsteil erfolgt dabei mit Modellen und Simulationspersonen.

§ 32

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) Für die Abnahme der staatlichen Prüfung an der Universität Bonn wird der „Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung“ (kurz „PA staatPr“) gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen gemäß § 31 Absatz 1 zuständig ist. Der PA staatPr besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. eine Vertreterin*ein Vertreter der Bezirksregierung Köln als Vorsitzende*Vorsitzender qua Amt,
2. eine Vertreterin*ein Vertreter der Universität Bonn als weitere Vorsitzende*weiterer Vorsitzender;
3. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der für das jeweilige Prüfungsfach an der Universität Bonn berufen ist;
4. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt und
5. eine Prüferin*ein Prüfer, die*der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin*Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

Die*Der Vorsitzende gemäß Nr. 1 sowie deren Stellvertreterin*dessen Stellvertreter (Ersatzmitglied) werden von der Bezirksregierung Köln bestellt. Die*Der weitere Vorsitzende sowie deren Stellvertreterin*dessen Stellvertreter (Ersatzmitglied) werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn bestimmt. Die drei Prüfer*innen für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie deren Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag des Dekanats von den beiden Vorsitzenden bestellt. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden übertragen. Die Amtszeit der*des Vorsitzenden gemäß Nr. 1 wird von der Bezirksregierung Köln bestimmt; die Amtszeit der*des Vorsitzenden gemäß Nr. 2 sowie der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt

der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(2) Der PA staatPr ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) anwesend sind; sofern die beiden Vorsitzenden ihre gemeinsamen Aufgaben auf eine*einen der Vorsitzenden übertragen haben, müssen nicht beide Vorsitzenden anwesend sein.

(3) § 8 Absatz 3, 5 und 8 bis einschließlich 11 gelten entsprechend.

(4) Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen gemeinsam auf Vorschlag des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn die Prüfer*innen für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie für den Fall der Verhinderung jeweils ein Ersatzmitglied für jede Prüferin*jeden Prüfer.

(5) Die Vorsitzenden des PA staatPr haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

§ 33

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Zur staatlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer alle Module der Semester 1 bis 6 bestanden hat.

(2) Am praktischen Teil der staatlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer einen Tätigkeitsnachweis nach § 30 erbringt. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Die beiden Vorsitzenden des PA staatPr entscheiden über die Zulassung.

§ 34

Durchführung der staatlichen Prüfung, Niederschrift

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung erfolgt durch Klausuren. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der*des Modulverantwortlichen durch die beiden Vorsitzenden bestimmt.

(2) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüfer*innen abgenommen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können die Anwesenheit von Zuhörer*innen auf deren Antrag gestatten, wenn die*der betroffene Studierende dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörer*innen besteht. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der*des Modulverantwortlichen durch die beiden Vorsitzenden bestimmt.

(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und wird von zwei Prüfer*innen gemäß § 32 Absatz 4 abgenommen; eine*einer der Prüfer*innen ist nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet. Ohne den Vorbereitungsteil soll er einschließlich des Reflexionsgesprächs bis zu 360 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von bis zu fünf Werktagen unterbrochen werden. Er besteht beim

- ersten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
 - der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten;
- zweiten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
 - der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten;

- dritten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
 - der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die*der Studierende vorab einen Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der*dem Studierenden eine angemessene Zeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin*ines Prüfers nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und einer Prüferin*ines Prüfers nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) § 14 gilt entsprechend.

(5) Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und der Bezirksregierung durchgeführt, sofern die Bezirksregierung die Universität Bonn nicht beauftragt hat, den Vorsitz auch für die Bezirksregierung wahrzunehmen.

(6) Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 35

Bestehen der staatlichen Prüfung

(1) Der

1. schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Klausuren der Module 1.8, 3.4 und 4.3;
2. mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Mündlichen Prüfungen der Module 1.7, 3.4 und 4.3;
3. praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die klinisch-praktische Prüfung des Moduls 1.8 sowie die Simulationsprüfungen des Moduls 1.8 mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.

(2) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat.

§ 36

Wiederholen der staatlichen Prüfung

(1) Wenn die*der Studierende

- eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
- einen Prüfungsteil des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung oder
- einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie*er den betreffenden Bestandteil einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung hat die*der Studierende bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Hat die*der Studierende einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie*er zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie*er an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die*der Studierende dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie*er den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

(4) Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes gemäß Absatz 3 bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 37

Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnis

(1) Tritt die*der Studierende nach ihrer*seiner Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1 zurück, so hat sie*er den beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für ihren*seinen Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die*der Studierende den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests gemäß § 22 Absatz 2 zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(5) Versäumt die*der Studierende einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

(6) Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

§ 38

Ordnungsverstoß und Täuschung bei der staatlichen Prüfung

(1) Hat die*der Studierende die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nichtbestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung gemäß Absatz 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung gemäß Absatz 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

(4) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

Abschnitt 12 Abschlussdokumente

§ 39

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen und im berufspraktischen Studienteil;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- die Angabe der Module, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wurde;
- das Ergebnis der staatlichen Prüfung;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der Dekanin*dem Dekan sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine Studierende*ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 40 Urkunden

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der Dekanin*dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Die Bezirksregierung Köln erteilt als zuständige Behörde die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 HebG.

§ 41 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 42

Einsichtnahme in die Prüfungsakte und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.
- (5) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung der übrigen Prüfungsunterlagen findet die Geschäftsordnung für die Universitätsverwaltung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 43

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 13
Inkrafttreten

§ 44
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 3. Juli 2023, sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. August 2023.

Bonn, 21. September 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Verwendete Abkürzungen: bExp = betreutes Externes Praktikum (Praxis: klinische Einsätze; Praxis: außerklinische Einsätze), MP = Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung, P = Praktikum, POL = Problemorientiertes Lernen (Simulationsbasierte Einheiten), PrP = Praktischer Teil der staatlichen Prüfung, S = Seminar, SKP = Systemische Kompetenzprüfung, SP = schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 5 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ werden Prüfungen gemäß § 15 Absatz 5, die nicht innerhalb eines Semesters wiederholt werden können, sondern im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden, mit „^w“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 8 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{2P}“ gekennzeichnet.
- Module, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, sind mit „^s“ gekennzeichnet.
- Module, die berufspraktische Studienanteile enthalten, sind mit „bStA“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den berufspraktischen Studienanteilen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtbereich (240 ECTS-LP; einschließlich 42 ECTS-LP für die staatliche Prüfung sowie mindestens 2.200 Stunden für den berufspraktischen Studienteil)

Lernbereich I: Hebammentätigkeit und Pflege in Theorie und Praxis (139 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.1	Geburtshilfliche Grundlagen I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlagen der Hebammentätigkeit, Pflege und Dokumentation, - Handlungsorientierte Inhalte. Qualifikationsziel: u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft und Geburt, - Phasen der physiologischen Geburt kennen, - Geburtsmechanische Aspekte kennen und verknüpfen, - eine Schwangerschaft diagnostizieren. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	16 (einschl. bStA)
Modul 1.2	Geburtshilfliche Grundlagen II: Physiologische Schwangerschaft	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerschaft, - Physiologischer Geburtsverlauf, - Wochenbett. Qualifikationsziel: u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - eine Schwangerschaft feststellen und überwachen können, - über Untersuchungen aufklären und diese durchführen können, - die Frau beraten können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	16 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.3	Geburtshilfliche Grundlagen III: Physiologische Geburt und Wochenbett	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung und Therapieformen im Rahmen der physiologischen Geburt und im physiologischen Wochenbett, - das Neugeborene im frühen Wochenbett. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Frau während der Geburt betreuen, das ungeborene Kind überwachen und Geburten bei Schädellage begleiten können, - die Frau und das Neugeborene untersuchen und versorgen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Anleitung durchführen können, - belastende Lebenssituationen erkennen, - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	21 (einschl. bStA)
Modul 1.4	Spezielle Geburtshilfe I: Pathologische Geburt I	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu I, - pathologisches Wochenbett, - Pädiatrie. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtspathologien definieren und erkennen, - die Frau und das Neugeborene versorgen können, - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Anleitung durchführen können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	16 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.5	Spezielle Geburtshilfe II: Pathologische Geburt II	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu II, - Pädiatrie, - Notfallmanagement. Qualifikationsziel: u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen und entsprechend therapieren können, - Diagnostik, medizinische Therapie und Betreuung bei Geburtspathologien, - Aufklärung über Untersuchungen auf Regelwidrigkeiten, - Notfallsituationen erkennen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Aufsicht durchführen können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	16 (einschl. bStA)
Modul 1.6	Spezielle Geburtshilfe III: Pathologische Schwangerschaft	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu III, - Begleitung bei Risikoschwangerschaften und pathologischen Verläufen, - Kommunikationstraining, - Tod und Trauer, - psycho-soziale Begleitung. Qualifikationsziel: u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerschaftsbeschwerden einordnen und diagnostizieren können, - mit pränatalmedizinischen Maßnahmen vertraut sein, - Indikationen und Verfahren zur Geburtseinleitung kennen. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (50 %) und - SKP^{2P} (50 %) 	22 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.7 ^s	Hebammentätigkeit im außerklinischen Kontext	V, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 7. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, - Repetitorium. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der freiberuflichen Hebammentätigkeit kennen, - Schwangere ambulant betreuen können. <p>Im Rahmen der Staatlichen Prüfung: Wochenbettbesuche ambulant oder im klinischen Setting eigenständig durchführen und treffsicher Diagnosen im Wochenbett stellen können, erlernte Kommunikationskills anwenden.</p>	Logbuch	Mündliche Prüfung ^{MP, 2P}	20 (einschl. bStA)

^{MP}: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Mündliche Prüfung aus Modul 1.7 geht zu einem Drittel in die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.8 ^s	Hebammenberufliche diagnostisch-analytische Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz	V, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 8. Sem.	Inhalt: - Repetitorien (insbes. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett), - Problemorientiertes Lernen: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und Wiederholung von Notfallmaßnahmen in der Geburtshilfe, • Geburt sowie • Anamnese und Schwangerenberatung. Qualifikationsziel: U. a. Kenntnisse zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.	Logbuch	- Klausur Schwangerschaft und Geburt ^{SP, 2P} , - Klausur Wochenbett und das Kind bis zum 1. Lebensjahr ^{SP, 2P} - Praktische Prüfung ^{PrP, 2P} : - Klinisch-praktische Prüfung Wochenbett, - Simulationsprüfung Schwangerschaft - Simulationsprüfung Geburt (Gewichtung für die Modulnote: 30/20/10/10/30)	12

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausuren aus Modul 1.8 bilden den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I; dabei geht die „Klausur Schwangerschaft und Geburt“ zu 60 % und die „Klausur Wochenbett und das Kind bis zum 1. Lebensjahr“ zu 40 % in die Note für Kompetenzbereich I ein. Die Klausurnote zu Kompetenzbereich I geht zur Hälfte in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

^{PrP}: Praktischer Teil der staatlichen Prüfung. Die Klinisch-praktische Prüfung Wochenbett sowie die Simulationsprüfung Schwangerschaft gehen jeweils zu 20 %, die Simulationsprüfung Geburt geht zu 60 % in die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Lernbereich II: Naturwissenschaften und Medizin (52 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	V, S*, P*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen medizinischer Terminologie, - fachbezogene Naturwissenschaften, - Grundlagen des menschlichen Körpers, - Praktika. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. naturwissenschaftliche Grundlagen beschreiben und in Bezug zur Hebammentätigkeit setzen.</p>	keine	Klausur	8
Modul 2.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	V, S*, P*	Teilnahme an den Praktika des Moduls 2.1	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Anatomie, Morphologie und Physiologie, - naturwissenschaftliche Grundlagen, - Prinzipien bestimmter Körperbereiche, - Praktika. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. naturwissenschaftliche Grundlagen beschreiben und in Bezug zur Hebammentätigkeit setzen.</p>	keine	Klausur	8
Modul 2.3	Medizinische Grundlagen I	V	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathophysiologie, - Pädiatrie. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. pathologische Grundprinzipien erläutern und pathologische Entwicklungen des Neugeborenen erkennen.</p>	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.4	Medizinische Grundlagen II	V	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie I, - Geburtspathologien I, - Maternale Medizin I, - Notfallmedizin Erwachsene, - das kranke Neugeborene Kind bis zum 1. Lebensjahr I, - Allgemeine Pharmakologie. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. gesundheitsbezogene Unregelmäßigkeiten bei Neugeborenen erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.</p>	keine	Klausur	8
Modul 2.5	Medizinische Grundlagen III	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtspathologien II, - Operative Geburtshilfe, - Maternale Medizin II, - das kranke Neugeborene Kind bis zum 1. Lebensjahr II. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. die Pathogenese gynäkologischer Erkrankungen beschreiben und deren Auswirkungen definieren.</p>	keine	Klausur	8
Modul 2.6	Medizinische Grundlagen IV	V	keine	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie II, - Regelwidrige Schwangerschaften (inkludiert Pharmakotherapie). <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. pathologische Schwangerschaftsverläufe erkennen und wesentliche Pharmakotherapien erklären.</p>	keine	Klausur	8

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.7	Assessment-Methoden und Adjuvante Therapien in der Geburtshilfe	V, S*	keine	D: 2 Sem. FS: 7. u. 8. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Assessment-Methoden und adjuvante Therapien, - Assessmentinstrumente und technische Mittel zur Einschätzung der Gesundheit und Entwicklung des ungeborenen Kindes. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. die Grundlagen der adjuvanten Assessment-Methoden und Therapien beschreiben und anwenden.</p>	keine	Seminararbeit	6

Lernbereich III: Gesundheits-, Sozialwissenschaften und Psychologie (22 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.1	Psychologie I und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation in der Hebammentätigkeit I, - Gesundheitswissenschaften im Kontext der Hebammenkunde. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention voneinander abgrenzen und erläutern. Sie kennen die komplexen Modelle von Gesundheit.</p>	Simulationsrollenspiel	Klausur (75 %) und Referat (25 %)	6
Modul 3.2	Psychologie II, Sozialwissenschaften und Pädagogik mit Bezug zur Hebammenkunde	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 3. u. 4. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation in der Hebammentätigkeit II, - Sozialwissenschaften und Pädagogik – Grundlagen und Anwendung in der Hebammenversorgung. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden haben u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in der Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Didaktik, - Verständnis der Grundzüge kognitiver Vorgänge des Lernens, - Vertiefte Kenntnisse in Kommunikation und Gesprächsführung. 	Simulationsrollenspiel	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.3	Psychische Gesundheit der Frau	V, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen Psychiatrie und Psychosomatik, - Therapie von psychischen Erkrankungen, - Psychosomatik in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde, - Bindungstheorien und Bonding, - psychische Anpassungsprozesse, - sozialmedizinische Aspekte der Geburtshilfe und Frauenheilkunde, - supportives psychosoziales Hebammenhandeln. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen mit Bezug zur Geburtshilfe und Frauenheilkunde verstehen und darlegen, - die Bedeutung von Bindungstheorien und Bonding einordnen, - die Frauen supportiv psychosozial begleiten. 	Simulationsrollenspiel	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.4 ⁵	Gesetzliche Grundlagen und Hebammenarbeit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 7. FS	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlagen, - das deutsche Gesundheitssystem, - Qualitätsmanagement, - Casemanagement, - Repetitorium Interaktion. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen Normen und können sie auf ihren eigenen Arbeitsbereich übertragen, - die Traditionslinien des öffentlichen Gesundheitswesens und verstehen die Strukturen der gesundheitlichen Versorgung. <p>Im Rahmen der staatlichen Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung, - Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen, - Intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit. 	Seminararbeit	Klausur ^{SP, 2P} (50 %) und Mündliche Prüfung ^{MP, 2P} (50 %)	5

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausur aus Modul 3.4 bildet den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zu den Kompetenzbereichen II und IV; dabei gehen beide Teile der Klausur („Case Management“ und „Interaktion“) gleichgewichtet in diese Note ein. Die Klausur zu den Kompetenzbereichen II und IV geht zu einem Viertel in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

^{MP}: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Mündliche Prüfung aus Modul 3.4 geht zu einem Drittel in die Gesamtnote des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Lernbereich IV: Wissenschaftliche Theorien und Methoden (27 ECTS-LP – einschließlich Bachelorarbeit)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Hebammenwissenschaft	V, S*, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hebammenwissenschaft, - wissenschaftliches Denken und Arbeiten. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen u. a. die historische Entwicklung des Hebammenberufs und können einen Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen. Sie sind u. a. in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu verstehen und Kompetenzen zu deren Reflexion und Weiterentwicklung zu entwickeln.</p>	keine	Seminararbeit	6
Modul 4.2	Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschung	V, S*	keine	D: 2 Sem. FS: 2. u. 3. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen qualitativer Forschung, - Reviews, - Grundlagen quantitativer Forschung. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sind u. a. in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Aspekte der Sozialforschung zu verstehen und anzuwenden, - Reviews zu bewerten und Leitlinien zu benennen, - Grundlegende Aspekte der Biostatistik zu verstehen und anzuwenden. 	keine	Klausur	4

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.3 ^s	Ethisch fundierte und wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung und Konzeptentwicklung	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 6. u. 7. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Ethische Aspekte im Rahmen der Hebammentätigkeit, - evidenzbasierte klinische Entscheidungsfindung, - Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards. Qualifikationsziel: <p>Die Studierenden können u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen analysieren und reflektieren, - ein fundiertes berufliches Selbstverständnis entwickeln und an der Weiterentwicklung der Profession mitwirken, - an der Entwicklung von Qualitäts- und Risiko-Management-Konzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken. 	keine	Klausur ^{SP, 2P} (50 %) und Mündliche Prüfung ^{MP, 2P} (50 %) (die Prüfungen erfolgen im 7. FS)	5

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausur aus Modul 4.3 bildet den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich V. Die Klausur zum Kompetenzbereich V geht zu einem Viertel in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

^{MP}: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Mündliche Prüfung aus Modul 4.3 geht zu einem Drittel in die Gesamtnote des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Bachelorarbeit

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.4	Bachelorarbeit	-	Alle Module der Semester 1 – 5 und mindestens 150 ECTS-LP	D: 1 Sem. FS: 8. FS	Inhalt: Selbständiges Erstellen einer Bachelorarbeit zu einem Thema mit Bezug zur Hebammenwissenschaft. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig bearbeiten.	keine	Bachelorarbeit ^{2P}	12